

Gemeinde Walddorfhäslach
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Brunnfeldstraße“



Informelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen und Beschlussvorschläge, Stand: 16.09.2024

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist bis 23.04.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
1.1	Regierungspräsidium Tübingen Abt. 2 / Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen		22.04.2024
1.2	Regierungspräsidium Tübingen Abt. 3 / Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen		Keine Stellungnahme
1.3	Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 / Mobilität, Verkehr, Straßen		Keine Stellungnahme
1.4	Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 5 / Umwelt		Keine Stellungnahme
2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8 / Landesamt für Denkmalpflege		16.04.2024
3	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		08.04.2024
4	Regionalverband Neckar-Alb		24.04.2024
5	Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt		10.04.2024 24.04.2024
6	Polizeipräsidium Reutlingen		20.03.2024
7	Zweckverband Landeswasserversorgung		16.04.2024
8	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung		19.03.2024
9	Abwasserzweckverband Merzenbachtal		Keine Stellungnahme
10	terranets bw GmbH		Keine Stellungnahme
11	Amprion GmbH		21.03.2024

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist bis 23.04.2024	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
12	TransnetBW GmbH		28.03.2024
13	Syna GmbH		27.03.2024
14	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Regionalzentrum Mitte		Keine Stellungnahme
15	Netze BW GmbH, Region Alb-Neckar		24.04.2024 29.04.2024
16	FairNetz		13.05.2024
17	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg		Keine Stellungnahme
18	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.		Keine Stellungnahme
19	NABU Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle		Keine Stellungnahme
20	NABU Ortsgruppe Aichtal		Keine Stellungnahme

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
1.1	<p>Regierungspräsidium Tübingen Abt. 2 / Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</p> <p>Schreiben vom 22.04.2024</p>	<p>B. Stellungnahme</p> <p>Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 3.</p> <p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Walddorfhäslach die Aufstellung des Bebauungsplans „Brunnfeldstraße“. Als Art der Nutzung wird ein 2,00 ha großes Wohngebiet festgesetzt.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren „Brunnfeldstraße“ soll auf der Grundlage des § 215a BauGB (in Kraft seit 01.01.2024) zu Ende geführt werden. Die Verfahrenswahl ist mit dem zuständigen Landratsamt abzustimmen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung stellen zwingend zu beachtendes, nicht der Abwägung zugängliches Recht dar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und nicht als Wohnbaufläche. Somit handelt es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine erstmalige Überplanung von Flächen für eine bauliche Entwicklung. Die betreffende Fläche befindet sich in einem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und einem Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet). Entsprechend dem Regionalplan sind zudem bei der Regionalen Siedlungsstruktur unter anderem der Grundsatz „Sparsamer Umgang mit Freiflächen“ und das Ziel „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung festgelegt.</p> <p>Wir möchten auch darauf hinweisen, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. So ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern. Aus diesem Grund wird der Bau von Mehrfamilienhäusern bevorzugt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan „Brunnfeldstraße“ wird im Verfahren nach § 215 a BauGB (Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) entwickelt. Es erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach Satzungsbeschluss.</p> <p>Begründung wird um die Themen Regionaler Grünzug und Gebiet für Bodenerhaltung ergänzt.</p> <p>Durch die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 (Orientierungswert für die Obergrenze in Allgemeinen Wohngebieten gem. § 17 BauNVO) wird eine maximale Flächenausnutzung gewährleistet. Der Bau von Mehrfamilienhäusern wird entsprechend der umgebenden Bebauung im südwestlichen Teil des Plangebiets durch die Festsetzung einer offenen Bauweise und einer flexiblen Ausgestaltung der Baufenster ermöglicht. Dadurch wird eine verdichtete Bauweise ermöglicht.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Im weiteren Verfahren muss sich die Gemeinde mit den genannten Belangen auseinandersetzen. Da dies in den vorliegenden Unterlagen noch nicht erfolgt ist, bestehen momentan raumordnungsrechtliche Bedenken gegen die Planung. Das Fachreferat Landwirtschaft wurde in dieser ersten Informellen Beteiligung nicht beteiligt. Ggf. wird im folgenden Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den landwirtschaftlichen Belangen Stellung genommen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.</p>
1.2	Regierungspräsidium Tübingen Abt. 3 / Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.3	Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 / Mobilität, Verkehr, Straßen	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.4	Regierungspräsidium Tübingen Abt. 5 / Umwelt	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 / Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 09.04.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege</u> Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form ebenfalls keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird im Textteil unter Hinweise ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Schreiben vom 05.04.2023 Anlage: Merkblatt für Planungsträger</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Textteil unter Hinweise ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushalterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	
		<p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm. Im tieferen Untergrund können die Gesteine der Angulatensandstein- und Arietenkalk-Formation anstehen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Textteil unter Hinweise ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
		<p>2.2. <u>Hydrogeologie</u> Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	
		<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4</p>	<p>Regionalverband Neckar-Alb</p> <p>Schreiben vom 22.04.2024 Kopie an RP Tübingen, Referat 21, Frau Keidel-Fernandez</p>	<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein Wohngebiet mit 2,0 ha für 28 Einfamilienhäuser ausgewiesen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit dem Bebauungsplan wird diese Fläche erstmalig für eine bauliche Entwicklung überplant. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist in diesem Bereich ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Hier soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums, des Bodenschutzes und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden (Plansätze 3.1.1 G (8) und 3.2.2 G (2)). Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind im Regionalplan der Grundsatz „Sparsamer Umgang mit Freiflächen“ und das Ziel „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung festgelegt (Plansätze 2 G (2) und 2 Z (3)).</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan „Brunnfeldstraße“ wird im Verfahren nach § 215 a BauGB (Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) entwickelt. Es erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach Satzungsbeschluss.</p> <p>Begründung wird um die Themen Regionaler Grünzug und Gebiet für den Bodenschutz ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Mit der Ausweisung neuer Einfamilienhausbauplätze kann kaum ein Angebot für „ältere Menschen, die ihre zu großen Einfamilienhäuser aufgeben wollen oder kleinere Haushalte“ geschaffen werden, wie in der Begründung auf Seite 5 aufgeführt.</p> <p>In Walddorfhäslach gibt es 1573 Wohngebäude (STALA 2022). Davon sind 1139 Gebäude Einfamilienhäuser, also 72%. Um für die überwiegenden Ein- und Zweipersonenhaushalte (2017 waren dies ca. 60%, neuere Zahlen werden mit den Ergebnissen vom Zensus 2022 erwartet) ein passendes Wohnungsangebot machen zu können, sollten in Neubaugebieten überwiegend Mehrfamilienhäuser mit kleineren Wohnungen gebaut werden.</p>	<p>Durch die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 (Orientierungswert für die Obergrenze in Allgemeinen Wohngebieten gem. § 17 BauNVO) wird eine maximale Flächenausnutzung gewährleistet. Der Bau von Mehrfamilienhäusern wird entsprechend der umgebenden Bebauung im südwestlichen Teil des Plangebiets durch die Festsetzung einer offenen Bauweise und einer flexiblen Ausgestaltung der Baufenster ermöglicht. Dadurch wird eine verdichtete Bauweise ermöglicht. Die Begründung wird um Aussagen zum Thema Wohnbaubedarf ergänzt. Der Dichtewert kann unter Berücksichtigung des aktuell beschlossenen städtebaulichen Konzepts eingehalten werden.</p>
		<p>Neben dem vorliegenden Bebauungsplan werden uns noch zwei weitere Bebauungspläne für Wohnbaugebiete nach §§13b/215a BauGB vorgelegt. Diese überplanen insgesamt eine Fläche von 9,5 ha.</p> <p>Vor dem Hintergrund der oben genannten regionalplanerischen Belange ist eine Begründung erforderlich, weshalb neben den schon vorhandenen Siedlungsreserven im Bestand und im wirksamen Flächennutzungsplan noch weitere Außenbereichsflächen in diesem Umfang erforderlich sein sollen. Entsprechend können regionalplanerische Bedenken zu fehlenden Bedarfsbegründungen bei der Neuinanspruchnahme von Freiflächen nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Inzwischen ist die Entwicklung von insgesamt ca. 2,2 ha nach § 215a BauGB vorgesehen. Die Begründung wird um Aussagen zum Thema Wohnbaubedarf ergänzt.</p>
5	<p>Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt</p> <p>Schreiben vom 10.04.2024</p>	<p>Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, an den Bebauungsplanverfahren "Brühlstraße", "Brunnfeldstraße" und "Seestraße" der Gemeinde Walddorfhäslach erhalten sie unsere Stellungnahme:</p> <p>Gemäß aktueller Informationen sehen wir derzeit keine Betroffenheit, sollten sich im Zuge der weiteren Planungen bei der Entsorgung / Abwasserbeseitigung ergeben, dass anfallendes Abwasser den Klärwerken der Stadtentwässerung Reutlingen zugeführt werden soll, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
	<p>Schreiben vom 23.04.2024 <u>Kopien an:</u> Amt 21/4 digital an n.engelmann@kreis-reutlingen.de Amt 23/1 digital an umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de Amt 23/4 digital an a.gekeler@kreis-reutlingen.de</p>	<p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Das Kreisbauamt bringt aus bauplanungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vor. Es werden nachfolgend Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>Anmerkung zur Vorgehensweise</u> Die Anwendung der Reparaturvorschriften des § 215a BauGB für nach § 13b BauGB begonnene Verfahren setzt in der Regel voraus, dass die Planungsträgerin für das entsprechende Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB analog vornimmt. Demnach muss diese nach überschlägiger Prüfung der in der Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien zu der Einschätzung gelangen, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die Vorprüfung hat vor der Einleitung der formellen Beteiligung zu erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben von der Planung berührt werden könnten, sind an der Vorprüfung zu beteiligen. Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist im nächsten Schritt ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu erstellen. Abweichend davon steht es der Planungsträgerin nach Auffassung des Kreisbauamtes frei, ohne Vorprüfung des Einzelfalls direkt eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB vorzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet.</p>
		<p><u>Anwendungsvoraussetzung § 13b BauGB</u> Darüber hinaus ist bei der Aufstellung mehrerer Bebauungspläne nach § 13b BauGB die Kumulationsregelung des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu beachten. Danach sind die Grundflächen der Bebauungspläne nach § 13b BauGB, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen.</p>	<p>Inzwischen wurden die beiden Gebietsentwicklungen „Seestraße“ und „Brühlstraße“ eingestellt. Es wird nur das Gebiet „Brunnfeldstraße“ mit ca. 2,2 ha weiter verfolgt. Die Begründung wird um Aussagen zum Thema Wohnbaubedarf ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p><u>Allgemeine Planungsgrundsätze</u> Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 Satz 2 („natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln“, „Klimaschutz und Klimaanpassung fördern“) und Satz 3 („Innen- vor Außenentwicklung“) BauGB ebenso wie die Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB) auch bei der Anwendung des § 215a BauGB im Rahmen der planerischen Abwägung uneingeschränkt gültig sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><u>Ausschluss der Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO</u> Hinsichtlich der Zulässigkeit von „Wohnnutzungen“ ist mittlerweile durch Rechtsprechung geklärt, dass in einem gemäß § 13b aufgestellten Bebauungsplan (neben reinen) auch allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden können; allerdings müssen die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden (z.B. Betriebe des Beherbergungsgewerbes).</p> <p>Zum vorliegenden frühzeitigen Stand der Planung, in dem noch keine substantziellen zeichnerischen Festsetzungen in Bezug auf die bisherigen textlichen Festsetzungen getroffen wurden, kann zu planungsrechtlichen Gesichtspunkten noch nicht dezidiert und abschließend Stellung genommen werden. Eine detaillierte Stellungnahme ist daher erst im weiteren Verfahren möglich.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.</p>
		<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Nach den Aussagen unter Ziffer 4 der Anlage 3 („Ziele und Zwecke der Planung“) zu schließen wird davon ausgegangen, dass durch die Planung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folglich wird für den Bebauungsplan ein Umweltbericht im weiteren Verfahren erarbeitet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein nach § 33a NatSchG und § 30 BNatSchG geschützter Streuobstbereich befindet. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans wird in diesen eingegriffen. Dementsprechend muss gem. § 33a Abs. 2 NatSchG ein Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Es wird der Planungsträgerin nahegelegt, sich frühzeitig mit dem Thema zu beschäftigen und sich mit der Unteren Naturschutzbehörde dahingehend in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Umweltbericht wird zur Entwurfs offenlage als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet.</p> <p>Ein Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart wird gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Die Relevanzprüfung zum Artenschutz des Büros StadtLandFluss vom 27.02.24 kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde inhaltlich mitgetragen werden. Demnach werden vertiefte Untersuchungen für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Totholzkäfer sowie für die Dicke Trespe notwendig. Im Zuge der Kartierungen wird auch eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten untersucht.</p> <p>Zum jetzigen Verfahrensstand gibt es noch keinen Umweltbericht inklusive notwendiger EingriffsAusgleich-Bilanzierung, artenschutzrechtliche Prüfung und keine Festlegungen bzw. Verortungen von einzelnen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund dessen kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine ausführliche und abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	
		<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Nach der Flurbilanz 2022 der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), bei der eine in Wertstufen kartografisch dargestellte Bewertung landwirtschaftlicher Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, gehört das Gebiet der Vorbehaltsflur Stufe II an. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind und deshalb eine Fremdnutzung ausgeschlossen bleiben sollte. Durch das Planvorhaben geht der Landwirtschaft wertvolle und gut zu bewirtschaftende Acker- und Grünlandflächen verloren.</p> <p>In den Antragsunterlagen wird aufgeführt, dass bei Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen ein Umweltbericht erstellt wird. Ob dieser Umweltbericht erstellt wird, und wie die geplanten Ausgleichmaßnahmen aussehen ist noch offen und kann somit nicht beurteilt werden.</p> <p>Da die Flächen in Walddorfhäslach für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind, sollte ein zusätzlicher Flächenverlust aufgrund von Kompensationsmaßnahmen zwingend vermieden werden. Es wird daher angeregt, die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen und den Ausgleichsbedarf weitestgehend planintern zu decken.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Umweltbericht wird zur Entwurfs offenlage als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Sollten dennoch Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Plangebietes notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Nach dieser Vorschrift ist bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Es soll möglichst vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Ebenso ist der Ausgleich über Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), wie beispielsweise Blüh- und Brachestreifen und Felderchenfenster bevorzugt anzuwenden. Nach § 15 Abs. 6 NatSchG [Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) / Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl.S.585)] ist das Kreislandwirtschaftsamt bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet darum, so rechtzeitig beteiligt zu werden, dass es seine Belange wirksam wahrnehmen kann.</p>	<p>Ein Umweltbericht wird zur Entwurfs offenlage als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet. Auf dessen Ausführungen wird verwiesen.</p>
		<p>Nach einer Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) ist zwischen Ackerland und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG), Wohngebieten, privat genutzten Gärten und unbeteiligten Dritten, die z.B. benachbarte Wege nutzen, bei Flächenkulturen, wie z.B. Getreide, ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Diese Vorgabe führt bei fehlendem Schutzstreifen zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden Landwirte. Deshalb sollte entlang der östlichen Grenze des Plangebietes ein Feldweg oder eine 2 m breite Bepflanzung eingeplant werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Osten des Plangebiets ist ein 2m breiter Feldweg vorhanden.</p> <p>Ein Geruchsgutachten ist nicht erforderlich, da von Beeinträchtigungen des Gebiets „Brunnfeldstraße“ nicht auszugehen ist.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Dem Kreislandwirtschaftsamt sind landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung im Umfeld des Plangebietes bekannt. Es ist Aufgabe der Planungsträgerin die Einhaltung der Orientierungswerte für Geruchsimmissionen zu überprüfen und die Datenbasis hierfür zu erheben.</p>	
		<p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die untere Abfallrechtsbehörde weist darauf hin, dass gemäß § 3 Absatz 3 und 4 LandesKreislaufrirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in der Fassung vom 17.12.2020 bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ein <u>Erdmassenausgleich</u> angestrebt werden soll. Bei (Ober-)Boden, der nicht vor Ort verwendet werden kann, sind die entsprechenden Entsorgungs/Verwertungsmöglichkeiten einzuplanen. Um den Boden in seiner natürlichen Funktion vor Beeinträchtigungen zu schützen, ist sicherzustellen, dass überschüssiger Bodenaushub möglichst hochwertig und nach den bodenschutz- und abfallrechtlichen Anforderungen verwertet wird. Einer Vorort-Verwertung ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Bei Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist ein <u>Verwertungskonzept</u> erforderlich und den Planunterlagen beizufügen, idealerweise getrennt nach Oberboden, Unterboden und Aushub. Bereits auf Ebene des Bebauungsplans kann dieser Aspekt durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Textteil unter Hinweise ergänzt.</p>
		<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Die untere Immissionsschutzbehörde kann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in diesem Bebauungsplanverfahren, zu dem noch keine entsprechenden Planunterlagen (zeichnerische Darstellung, planungsrechtliche Festsetzungen, Begründung, evtl. Umweltbericht, Ermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Situation) vorliegen, noch keine konkrete und verbindliche Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich müssen im Rahmen der Bauleitplanung von zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgehende Immissionen auf die Umgebung und von Nutzungen in der Umgebung auf das Plangebiet einwirkende Immissionen auf Nutzungen im Plangebiet berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Gutachten zu den Lärmimmissionen wird zur Entwurfsoffenlage erstellt. Die Immissionen auf Nutzungen im Plangebiet werden berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p><i>Verkehrslärmimmissionen</i> Durch die vorgesehene (Wohn-)Nutzung im Plangebiet wird es zu einer planbedingten Verkehrszunahme (Ziel- und Quellverkehr) in den an das Plangebiet angrenzenden (Wohn-) Gebieten kommen. Falls die dadurch resultierende Verkehrslärmzunahme mehr als geringfügig ist, wäre dies im Rahmen einer vollständigen Abwägung zu berücksichtigen. Die „Schwelle“ zur Geringfügigkeit ist im Einzelfall zu betrachten und ist von der bisherigen Verkehrslärmbelastung der bestehenden (Wohn-)Nutzungen und der Erschließung des Plangebiets sowie der Nutzungsstruktur im Plangebiet (z.B. wie viele Fahrzeugbewegungen/Tag) abhängig.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der Bundesstraße B 27 und ist somit Lärmimmissionen durch Verkehrslärm ausgesetzt. Das Beiblatt zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) enthält schalltechnische Orientierungswerte zur angemessenen Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung.</p> <p>Für Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO betragen diese für Verkehrslärm tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 55 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 45 dB(A). Die Einhaltung oder Unterschreitung dieser Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Lärmschutz zu erfüllen.</p> <p>Nach der Isophonendarstellung der Umgebungslärmkartierung der Landesanstalt für Umwelt BW von 2022 sind in Teilbereichen des Plangebiets für den ganzen Tag Beurteilungspegel von über 55 dB(A) für den Nachtzeitraum von über 45 dB(A) zu erwarten. Da die Berechnungsmethode der Beurteilungspegel für die Umgebungslärmkartierung (EU-Umgebungslärmrichtlinie) von der Berechnungsmethode von „nationalen“ Vorschriften wie, z.B. der DIN 18005 abweicht, sind die Ergebnisse der Lärmkartierung nicht unmittelbar auf die Orientierungswerte der DIN 18005 anwendbar. Sie können nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde aber als erste Einschätzung der Lärmbelastung herangezogen werden. Somit wird empfohlen, die immissionsschutzrechtliche Situation in Bezug auf Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet zu ermitteln und erforderlichenfalls lärmschützende Maßnahmen verbindlich und konkret festzusetzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Gutachten zu den Lärmimmissionen wird zur Entwurfsoffenlage erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p><i>Anlagenbezogene Immissionen</i> Es ist im weiteren Verfahren zu ermitteln, ob zukünftige Nutzungen im Plangebiet Immissionen durch umgebende (anlagenbezogene) Nutzungen ausgesetzt sein könnten. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der uns vorliegenden Informationen (Fachanwendung Arbeits- und Immissionsschutz der Gewerbeaufsicht/LUBW) sind für die untere Immissionsschutzbehörde allerdings keine relevanten anlagenbezogenen Immissionsquellen ersichtlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6</p>	<p>Polizeipräsidium Reutlingen Schreiben vom 20.03.2024</p>	<p>Gegen den Bebauungsplan werden von uns keine grundsätzlichen Einwände erhoben.</p> <p>In der vorliegenden Planung sind die Verkehrsflächen lediglich räumlich dargestellt. Eine weitergehende Planung zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen ist in diesem Planungsstand noch nicht enthalten. Wir möchten bereits jetzt auf die Notwendigkeit einer gründlichen Planung der öffentlichen Straßenflächen hinweisen. Erfahrungsgemäß werden in der Detailplanung nicht immer alle Aspekte berücksichtigt, die für ein praxisgerechtes Zusammenspiel von Bau und Betrieb der Straße erforderlich sind.</p> <p>So wäre z.B. von grundlegender Bedeutung, ob die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes später teilweise oder ganz als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden sollen, oder ob straßenbegleitende bauliche Gehwege vorgesehen sind.</p> <p>Wir regen daher an, die Polizei frühzeitig an der weiteren Planung zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das Ing.-Büro Hermann und Mang wurde eine Vorplanung der Erschließung erarbeitet und in den Bebauungsplan übernommen. Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsflächen erfolgt im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren. Im Bebauungsplan sind die geplanten Verkehrsflächen als Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung unverbindlich dargestellt.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.</p>
<p>7</p>	<p>Zweckverband Landeswasserversorgung Schreiben vom 16.04.2024</p>	<p>Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei dem im Betreff genannten Planverfahren nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8</p>	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 19.03.2024</p>	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
9	Abwasserzweckverband Merzenbachtal	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	terranets bw GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Amprion GmbH Schreiben vom 21.03.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Zuständige Unternehmen wurden beteiligt.
12	TransnetBW GmbH Schreiben vom 28.03.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brunnfeldstraße“ in Walddorfhäslach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.
13	Syna GmbH Schreiben vom 27.03.2024	Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine weitere Beteiligung im Verfahren.
14	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Regionalzentrum Mitte	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
15	Netze BW GmbH Region Alb-Neckar Schreiben vom 24.04.2024 und 29.04.2024	Die Netze BW ist in diesem Gebiet nicht der zuständige Netzbetreiber. Bitte gehen Sie auf Ihren zuständigen Netzbetreiber zu.	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine weitere Beteiligung im Verfahren.
16	FairNetz GmbH Schreiben vom 06.05.2024	Für die Beteiligung am Verfahren mit Schreiben vom 20.03.2024 bedanken wir uns. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens „Seestraße“ bestehen seitens der FairNetz GmbH keine Einwände. Für die stromseitige Versorgung ist es erforderlich, zwei Flurstücke für zwei Umspannstationen zu reservieren. Bevorzugt wird jeweils ein Flurstück im süd.-westl. und ein Flurstück im nord.-östl. Bereich des Gebietes (die Umspannstationen müssen nicht zwingend innerhalb des B- Planes liegen). Wir bitten Sie, uns am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Blümel, Telefon 07121 /582-3753.	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.
17	LandesnaturaSchutzverband Baden- Württemberg	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	BUND Landesverband Baden- Württemberg e. V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	NABU Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	NABU Ortsgruppe Aichtal	Keine Stellungnahme eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen.